Stadt Schwäbisch Gmünd
Amt für Bildung und Sport

Richtlinien für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten

(gültig ab 01.09.2026)

1. Betreuung in der verlässlichen Grundschule, im Rahmen des Ganztagsbetriebs, Trägerschaft

Den Grundschülern in Schwäbisch Gmünd wird eine zusätzliche Betreuung innerhalb eines festgelegten zeitlichen Rahmens vor und nach dem Schulunterricht angeboten. Träger dieser Betreuungsangebote ist die Stadt Schwäbisch Gmünd.

2. Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schüler/innen werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

Hausaufgabenbetreuung und Unterricht finden während der Betreuungszeiten in der Regel nicht statt.

3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

(1) In eine Betreuungsgruppe werden die Schüler der Schule desselben Standorts aufgenommen. Die Erziehungsberechtigten melden Ihren Bedarf mit dem gewünschten Betreuungsumfang (Module) über das Portal Little Bird an. Im Anmeldeverfahren erfordert ebenso ein ordnungs- und wahrheitsgemäßes Ausfüllen des Anamnesebogens
Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrags durch die (beiden) Erziehungsberechtigten.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich zum Schuljahresbeginn (spätestens 01.10.). Eine Neuanmeldung, Abmeldung, bzw. eine Änderung des Betreuungsumfangs kann erst wieder zum zweiten Halbjahr (spätestens 01.02.) erfolgen. In Ausnahmefällen (z. B. bei Zuzug in die Gemeinde) kann nach Rücksprache mit dem Amt für Bildung und Sport eine außerordentliche Aufnahme erfolgen, sofern noch Kapazität besteht.

(3) Die Abmeldung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum 31.01. oder 31.07. erfolgen. Eine schriftliche Abmeldung muss ebenfalls bei Wegzug, Schulwechsel etc. erfolgen. Nach Klasse 4 wird eine Abmeldung automatisch durch das System durchgeführt.

(4) Die Anmeldung verlängert sich automatisch für das nachfolgende Betreuungsjahr, wenn diese nicht vorher fristgerecht schriftlich gekündigt wird.

(5) Das Vertragsverhältnis kann seitens der Stadt unter Ausschluss des Kindes von der Betreuung insbesondere dann gekündigt werden wenn:
- zwei aufeinander folgende Elternbeiträge nicht entrichtet wurden,

- bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten dieser Richtlinien,
- das Kind wiederholt und in grober Weise gegen die Anordnungen der Aufsichtspersonen verstößt,
- das Kind die Gruppenbetreuung unüberwindbar stört.

Der Ausschluss wird von der Stadt mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Folgemonats schriftlich erklärt. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschülerinnen und Mitschüler/Betreuungspersonal ist auch ein sofortiger Ausschluss mit fristloser Kündigung möglich.

4. Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppen, Ferienbetreuung

(1) Die Betreuung findet an Schultagen wie folgt statt:
In der verlässlichen Grundschule von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und von Unterrichtsende bis 14.00 Uhr
An Ganztagesschulen ist die Betreuung von 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn sowie am Nachmittag im Rahmen des Ganztagsbetriebs von Unterrichtsende bis 16:30 Uhr.
Bei zu geringer Nachfrage kann von diesen Zeiten abgewichen werden.

(2) Die Schüler/innen sollen bei der Vormittagsbetreuung möglichst zu Beginn der morgendlichen Kernzeit erscheinen. Änderungen sind mit der Leitung der Schulkindbetreuung abzusprechen.

(3) Sollte ein Kind einen oder mehrere Tage fehlen (z. B. wegen Krankheit), ist die Betreuungseinrichtung zu benachrichtigen. Eine Benachrichtigung nur an der Schule ist nicht ausreichend.

(4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind pünktlich von den Räumlichkeiten der Betreuungseinrichtung abzuholen oder abholen zu lassen, sollte es den Heimweg nicht selbst antreten dürfen. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten. Ggf. kann der zusätzliche Aufwand für eine verspätete Abholung den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.

(5) Eine eventuell erforderliche Verpflegung ist von den Kindern mitzubringen. Kinder, die an der Ganztagsbetreuung und an der Ferienbetreuung teilnehmen, können am kostenpflichtigen Mittagessen teilnehmen. Die Buchung und Abrechnung von Essen erfolgt grundsätzlich über ein Portal (ParentPay). Bei der Ferienbetreuung erfolgt die Essensbestellung über die Anmeldung.

(6) Die Ferienbetreuung findet für alle Schülerinnen und Schüler der städtischen Grundschulen zentral an der Rauchbeinschule, Rauchbeinstraße 6 in Schwäbisch Gmünd statt. Die Betreuung erfolgt Montag bis Freitag halbtags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15:30 statt. Die Kinder sind jeweils rechtzeitig, bis spätestens zwei Wochen vor Ferienbeginn (angegebene Anmeldefrist auf Formular beachten!), beim Amt für Bildung und Sport schriftlich anzumelden. Das Angebot der Ferienbetreuung gilt für alle Grundschüler die in Schwäbisch Gmünd und Teilorten wohnen. Eine Anmeldung ist auch für einzelne Tage möglich.

5. Aufsicht, Haftung

(1) Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler/innen ihrer Gruppe verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Schulträgers beginnt mit der Übernahme der Schüler/innen durch die Betreuungskräfte der Betreuungseinrichtung. Bis zur Übergabe an die Betreuungskräfte in der Betreuung/Ferienbetreuung bzw. der Ankunft des Kindes im Betreuungsraum sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.

Sie entlassen die Schüler/innen unmittelbar nach Ende der Betreuung/Ferienbetreuung an der Türe der Einrichtung. Schüler/innen, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Die Schüler/innen, die an der Schulkindbetreuung teilnehmen, sind gegen Unfallschäden versichert. Die Versicherung erstreckt sich über auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule.

Die Schüler sind während der Ferienbetreuung ebenfalls gesetzlich unfallversichert.

Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden. Die Betreuungskräfte können für den Weg keine Aufsicht und keine Verantwortung übernehmen.

(2) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer Gegenstände der Schüler/innen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers/der Schülerin zu kennzeichnen.

(3) Eine generelle Pflicht zur Übernahme von notwendiger Medikamentengabe besteht nicht. Somit ist die Gabe von Medikamenten während der Betreuungszeit eine individuelle schriftliche Vereinbarung zwischen Eltern, Träger und Betreuungspersonal.

6. Elternbeiträge

(1) Die Stadt erhebt für den Besuch einer Betreuungsgruppe für 11 Monate einen monatlichen Elternbeitrag in Höhe der in der Entgeltordnung festgesetzten Sätze.
Die Elternbeiträge für die Ferienbetreuung werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Beitragsschuldner sind der/die Erziehungsberechtigte(n) der Schüler/in. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

(3) Der Betrag wird jeweils am Monatsende zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch Fernbleiben des Schülers.

7. Datenschutz

Mit Anmeldung zur Schulkindbetreuung stimmen die Erziehungsberechtigten der Speicherung ihrer Daten und der Daten ihres Kindes zu. Die näheren Regelungen zur Datenverarbeitung entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt Datenverarbeitung in der Schulkindbetreuung.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den/die Erziehungsberechtigten werden diese Richtlinien als verbindlich anerkannt.

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Entgeltordnung außer Kraft.